

Teil II

Die Sportrechtswissenschaft im deutschen Sprachbereich

Kapitel 1: Der Weg zur Sportrechtswissenschaft im deutschsprachigen Raum

Auf dem Weg von der Frühzeit bis zur Gegenwart hatte der Sport im Rahmen unserer Thematik zwei ständige Begleiter: die Allgemeingeschichte und das Recht. Zeitweise gesellten sich weitere Gefährten aus verwandten Disziplinen hinzu – die Sportmedizin, die Sportpsychologie, die Sportsoziologie u. a., die häufiger als Sekundanten dienten. Wie an anderer Stelle des Werkes nachgewiesen wird, kann der Sport sich im Gleichklang der drei Schwerpunkte *Recht – Historie – Sport* bewegen, aber dabei keinen rechtsfreien Raum für sich beanspruchen. Auch eine Loslösung von der Geschichte ist ihm per se schwerlich möglich, wenn dies auch lange Zeit sich im getrennten Bereich vollzogen hat.

In unseren Geschichtsbüchern der Oberstufe, ja auch noch in den unserer Nachkommen, muss man den Sport und seine Disziplinen nach sportrelevanten Vorgängen mit der Lupe suchen – erst recht seine Regeln, die durchaus wegen ihrer generell wichtigen Aussagekraft für Schüler und Heranwachsende hätten Anschauungsmaterial liefern können. Aber auch in höchst spezialisierten Sammlungen der Rechtswissenschaft taucht der Begriff „*Sport*“ im Sachregister erst sehr spät auf: In den ersten 90 Bänden der Amtlichen Sammlung der Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts gibt es das vorstehende Stichwort nicht. Man darf daraus aber schwerlich schlussfolgern, dass bis dahin im Sport das Recht des Stärkeren gegolten hat.

Dafür, aber auch noch für die Zukunft soll in diesem Werk ein Ariadnefaden gesponnen werden, der gleichsam zu Puzzleteilen des Sportrechts von den Ägyptern bis zur im Jahre 2010 erstmals stattfindenden Jugendolympiade in Singapur führen soll. Sicherlich können wir **vor** der Erfindung der Schrift etwa um 4000 v. Chr. insoweit nichts „Gedrucktes“ vorzeigen. Danach war Papyrus das Papier des Altertums. Man schrieb darauf mit schwarzer Tinte aus Ruß oder mit roter Tinte aus Zinnober. Ab den schriftlichen Überlieferungen können wir – teils fragmentarisch – Recht und Regeln von den ersten Ansätzen bis zu einer eventuell bevorstehenden Enzyklopädie des Sportrechts in uns aufnehmen.

Dazu kann die Sportrechtswissenschaft einen wesentlichen Beitrag zur Weiterentwicklung und Verbreitung wie auch zur objektiven Anwendung des Sportrechts auf die „Sportfälle“ leisten. Die Wissenschaftler des Sport-

rechts helfen mit, eine fundierte Basis für die Richter und Staatsanwälte des Sports, aber auch für die Legislative in den Sportverbänden aufzubereiten. Auch die Rechtspolitik sollte dabei nicht vergessen werden, jedenfalls ist die Rechtspflege des Sports insgesamt sachverständig zu beraten. Insoweit besteht sicherlich Nachholbedarf, wenn man auch nach meinem Eindruck im Jahre 2010 nicht mehr sagen kann, dass die Sportrechtswissenschaft noch in den Kinderschuhen steckt. Ich möchte insbesondere nicht den skeptischen Betrachtungsweisen des *Hippias von Elis* – abgewandelt auf das Sportgesetz – beitreten. Nach dem Elis'schen Sophisten sei das Gesetz der „Tyrann des Menschen“ – von Natur aus seien alle Menschen gleich; nur das Gesetz mache die Unterschiede.⁴⁸ Die gleichmachende Unterschiedslosigkeit bei den Regeln gilt vielmehr strictissime, so dass alle Sportler durch sie gleich behandelt werden. Er unterschied zudem zwischen Naturrecht und den **menschlichen Satzungen**. Die rechtsähnlichen Regeln sind darin enthalten. Klar muss man sich dabei sein, dass die Kombination von Sport und Recht zum „Sportrecht“ eine andere Sinnhaftigkeit des Wortes ergibt, der sich die Wissenschaft vertiefend widmen kann.

Eine Begleiterscheinung ist kennzeichnend für den langen Weg des Sportrechts: Die Menschheit ist mittlerweile auf mehr als vier Milliarden gewachsen. Die Anzahl der dem Sportrecht Unterworfenen ist explodiert – sei es als aktive oder als passive Sportler. Das Eröffnungsspiel der Fußballweltmeisterschaft 2010 in Südafrika erreicht über das Fernsehen und das neu erfundene Public Viewing ca. zwei Milliarden Zuschauer. Wenn vielleicht irgendwann eine Landung auf dem Mars übertragen werden sollte, könnte diese Zahl von Fernsehzuschauern einmal überboten werden. Das Bild der beliebtesten Sportarten ist geprägt von einem medialen Megaaspekt, wobei insbesondere der Fußball ein Massenphänomen darstellt. Diese große Zahl der Anhänger trägt mit dazu bei, dass der Sport nicht vom Recht usurpiert wird. Bei einer solchen Interessenlage sollten Kritiker, die nicht unbedingt als Freunde des Sports angesehen werden können, nicht mehr berechtigt sein, dem Sport die Zugehörigkeit zur Kultur abzusprechen.

In der Sportart „**Fußball**“ bahnte sich Anfang der 1970er-Jahre vorsichtig eine Trendwende hinsichtlich der Behandlung der Sportrechtsfälle an. Bis dahin wurden diese auf Kreis-, Bezirksebene, bei den Bundesligen auch auf Verbands- und Bundesebene von Juristen und Nichtjuristen diskutiert und judiziert, bei spektakulären Vorgängen durch die Medien und ihre Multiplikatoren ausgebreitet. Allenfalls von Vereinsjuristen wurden sportive Rechtsfälle bearbeitet, Rechtsanwälte und Rechtsprofessoren hatten damals die interessante Materie „Sportrecht“ noch nicht entdeckt. Dass durch einen einzigen Pfiff eines Schiedsrichters eine Millioneninvestition ge-

48 Krüger, M. 1, a. a. O., S. 28 ff.

rechtfertigt sein kann oder eine Millionen einbringende Champions-League-Teilnahme davon abhängen kann, löst eine erhebliche Brisanz aus. Allein vom Pekuniären aus war bereits die etwas abfällige Bewertung des Sportrechts nicht gerechtfertigt. In den juristischen Übungen der Universitäten oder gar in den Vorlesungen gab es diese Disziplin um 1970 noch nicht. Immer noch wollten Vereinsfunktionäre die Sportfälle mit dem gesunden Menschenverstand lösen. Das ist allmählich anders geworden, zwischenzeitlich geht es ohne Jurist im heutigen Vereins- und Verbandsgeschehen nicht.

In der juristischen Literatur – Aufsätze, Entscheidungen – war das Sportrecht noch ein weißer Fleck auf der Landkarte. Schon der Begriff, ein *mixtum compositum*, soll auf ein freundschaftliches Zusammenleben hinweisen: keineswegs sollen „Sport“ und „Recht“ wie Feuer und Wasser unvereinbar sein. Dabei soll es nicht bedeuten, dass bei dem Duell der Wortbilder der Sport knapp die Nase vor seinem Gegner hat. Es ist zu wünschen, dass Sport und Recht, wenn sie wechselseitig gefordert sind, sich im Geiste des Fair Play begegnen, das beiden Bereichen zugehörig ist, ja sogar ein Kind des Sports ist. Die Geschichte des zwischenzeitlich herangewachsenen Sportrechts, das sich in der Folgezeit schnell und dynamisch fortentwickelt hat, wird zeigen, dass die Sportrechtswissenschaft Anfang 1970 überfällig war. Sie zeigt aber auch Rechtskreise und Rechtsbilder auf, die professioneller Ideen zur Erhellung bedarf. Während die Wahrheit und die Gerechtigkeit die Ziele des Rechts sind, bedarf dieses zu seiner Umsetzung des materiellen Rechts und des Verfahrensrechts – jeweils Plattformen für wissenschaftliche Aufbereitung. Man darf davon träumen, dass irgendwann auf Weltebene eine *lex sportiva* kreiert werden wird – teilweise auf der Grundlage der Sportrechtswiedergabe – etwa wie in der vorliegenden Geschichte. Mit Wax⁴⁹ bin ich der Meinung, dass „letztlich die Sportrechtsgeschichte ein Beleg dafür ist, dass zentrale Fragen des modernen internationalen Sportrechts keine Nova der heutigen Zeit sind“. Insoweit sollte zukünftig zu den Rechtshistorikern und den Sporthistorikern auch der spezialisierte Sportrechtshistoriker hinzutreten, wobei alle drei darauf hinwirken, dass Rechtsbildung und Rechtsentwicklung des Sports ein Teil der allgemeinen Kulturgeschichte geworden sind.

Signale für die Befassung mit dem Sportrecht war institutionell die Gründung der Sporthochschule in Köln (1947), aber auch die der Deutschen Hochschule für Körperkultur in Leipzig (1950).⁵⁰

49 Wax, a. a. O., S. 36.

50 Bennett, a. a. O., S. 236

Kapitel 2: Die Geburtsstunde der Sportrechtswissenschaft

Im vorigen Kapitel wurde der lange Weg des Sportrechts bis hin zur Begründung der Sportrechtswissenschaft im deutschen Sprachraum nachgezeichnet. Es kam dann schließlich zu einer völlig unerwarteten Geburtsstunde: – die Konfrontation mit gravierendem Sportunrecht, mit gekauften Toren läutete die Herausforderung für alle redlichen Sportangehörigen auf allen Gebieten des Rechts ein; diese wollten an verschiedenen Stellen zur Fußballgerechtigkeit beitragen.

Die Geburtsstunde der Sportrechtswissenschaft kann exakt festgelegt werden: Am 6. Juni 1971 um 12:10 Uhr – es war der 50. Geburtstag des Südfußfrüchteimporteurs *Horst-Gregorio Canellas*, Präsident des Bundesligisten Offenbacher Kickers – ließ dieser vor einem Kreis von Journalisten und DFB-Größen – wie dem feinfühligem *Helmut Schön*, der sich aber bald fortgeschlich – aus einem Tonbandgerät die Mitschnitte von Gesprächen über Schmiergeld und Schiebung zwischen korrupten Fußballprofis und bestechlichen Funktionären ertönen. Es offenbarte sich dabei ein Abgrund in der Beletage des deutschen Fußballs. Es hatte sich ergeben, dass gekaufte Tore und manipulierte Elfmeter (1.000 DM pro Strafstoß) zu Preisen von fünf- bis sechsstelligen Beträgen für falsche Spielergebnisse führten. Strohmänner zogen mit geldgespickten Aktentaschen kreuz und quer durch die Republik. Als ideale Kunden für abstiegsgefährdete Vereine boten sich am letzten Spieltag Clubs aus dem gesicherten Mittelfeld – dem Niemandsland der Tabelle – an, um mit gesteigertem Einsatz den Gegner des bestechenden Vereins nicht gewinnen zu lassen. Eine Serie merkwürdiger, nicht der „Papierform“ des Clubs entsprechender Spielresultate hatten die Fans und die Fußballkenner in Erstaunen versetzt. Es fielen schon merkwürdige Kommentare wie: „Wir können nicht so schnell siegen, wie die anderen schmieren.“⁵¹ oder Aufforderungen wie: „Wenn Du heute langsam läufst, kannst Du 5.000 Mark verdienen.“ Erfolgsprämien von 50.000 Mark und mehr wurden potentiellen Siegern am letzten Spieltag angekündigt, auch gezahlt, aber auch teilweise nicht gezahlt. Die Tages- und die Fachpresse, aber auch die Regenbogenblätter hatten empfunden, dass Angriffe auf den Herrn des Fußballs in Deutschland, den DFB, großes Interesse und ein gesteigertes Käuferpotential bei den Lesern auslösten. Man wählte auf der Seite der Journalisten „starke Worte“, wie etwa der bekannte Journalist *Friedel Gütt* in einem ARD-Kommentar mit der Überschrift: „*Schmutzige Stiefel*“. Er meinte, dass die Statuten des DFB gerade zur Kriminalität einladen. Wörtlich *Gütt*:

„Auch das Fernsehen wird sich überlegen müssen, ob es einen solchen kriminellen Unsinn, der sich Fußball nennt, noch weiter übertragen soll. Die Vereins-

51 Spiegel, 1971, a. a. O., S. 75.

meier und die Kicker, die Bestochenen und der Bestecher wären dann unter sich.“

Die Milliarden der seitdem erzielten Einschaltquoten haben den bekannten Journalisten als schlechten Propheten gezeigt.

Der DFB hat sich im Bundesligaskandal seinen Gegnern gestellt. Er hat sein Satzungswerk nach und nach – oft auf wissenschaftliche Veröffentlichungen hin – verbessert und in seinen Sportgerichtsentscheidungen erkennen lassen, dass er bereit ist, staatliches Recht einzuhalten und die Wertordnung unserer Verfassung zu respektieren. Er ist bemüht, keine Über- oder Sondernormal zu praktizieren, jedoch dabei seine Bestimmungen sportgerecht auszulegen, stets jedoch den Geist des Grundgesetzes einfließen zu lassen. Am Abschluss der Entwicklung sprechen Kenner der Materie wie Bundesverfassungsrichter a. D. *Udo Steiner* davon, dass der DFB **rechtsoptimiert** ist oder – in der Fußballersprache ausgedrückt, dass der DFB in seiner Rechtsordnung **„gut aufgestellt ist“**. Heute kann man sagen, dass die staatlichen Gerichte und die DFB-Rechtsinstanzen ihren Frieden miteinander geschlossen haben. Aus der Sicht des Fußballs kann man dabei bestätigen, dass der Staat durchaus gewillt ist, den Kernbereich des Sports und dessen „Gerichtsbarkeit“ zu respektieren (Stichwort Vereinsautonomie – Art. 9 Abs. 1 GG).

Das war nicht immer so: Der DFB mit seinem Sport- und Bundesgericht war jedoch in dem Zweikampf zwischen Sport und Recht bei weitem nicht immer nur „zweiter Sieger“ im Verhältnis zu den staatlichen Gerichten: Man möge sich erinnern, dass das Landgericht Berlin zwar dem Verein Hertha BSC im Wege der einstweiligen Verfügung verboten hat, den vom DFB wegen Bestechung gesperrten Spieler *Zoltán Varga* im DFB-Pokal-Spiel gegen Schalke 04 einzusetzen. *Varga* spielte mit, Hertha BSC gewann. Die DFB-Gerichtsbarkeit rechtfertigte die vorgenommene Annullierung des Hertha-Sieges zugunsten von Schalke 04 mit dem Hinweis, dass die einstweilige Verfügung, die zu der Sperre *Vargas* geführt habe, ihn (den DFB) mangels Prozessbeteiligung nicht gebunden habe („inter partes“). Kurioserweise errang S 04 – obwohl auf dem Spielfeld bereits ausgeschieden – in der betreffenden Saison, nämlich 1971/1972, den Deutschen Pokalsieg.

Die gerichtlichen Auseinandersetzungen um die Beseitigung des Bundesligaskandals 1971/1972 waren begleitet von einem Powerplay von Professoren und Rechtsanwälten auf die Verbandsmacht des DFB. Ein Zitat von *Joaachim Burmeister*⁵², der durchaus ein Freund des Sports war. Er eskalierte:

„Der DFB bietet ein Bild geradezu grotesker Erscheinungen individueller Entrechtung.“,

⁵² *Burmeister*, a. a. O., S. 1 ff.

ja sogar eine Versklavung der Sportler wurde behauptet. Man brach von Seiten der Wissenschaft den Stab über den DFB und zog Folgerungen, die man heute nicht mehr wahrhaben will.

Auf dem Sektor des DFB hatte man zwischenzeitlich sich ein sauberes Haus verschafft: An der Spitze mein Vorgänger als Kontrollausschussvorsitzender der strenge und gefürchtete, aber wegen seiner klaren Sprache und seiner Konsequenz gerade bei der Journalisten hochangesehene *Hans Kindermann* aus Stuttgart. Der nach dem amerikanischen Sprachgebrauch gemeinhin als *Chefankläger* titulierte Kontrollausschussvorsitzende hatte zusammen mit der Sportgerichtsbarkeit rechtzeitig vor der Weltmeisterschaft 1974 im eigenen Land „den Sumpf trockengelegt“.⁵³ Der Chefankläger räumte durchaus ein, dass Lücken in der Rechts- und Verfahrensordnung bestanden hätten, diese sei aber ständig verbessert worden. Wörtlich *Kindermann*: „Am Ende kam die beste heraus, die für einen Sportverband denkbar ist.“

Im Bundesligaskandal waren durch die Rechtsinstanzen des DFB 53 Spieler, zwei Trainer, sechs Funktionäre und zwei Vereine rechtskräftig – zum Teil auf Lebenszeit – verurteilt worden.

In Deutschland, einem „Land von Fußballfreunden und Fußballexperten“ (so Bundespräsident a. D. *Johannes Rau*) war der Kampf zwischen Recht und Sport remis geendet – kein Sieger, kein Besiegter. Das Sprichwort sagt, dass „nichts so schlecht sein kann, dass es nicht auch etwas Gutes bringt“ oder umgesetzt auf die Mitte der 90er-Jahre: Die schwärzeste Stunde des Deutschen Fußball-Bundes war – genau betrachtet – die Geburtsstunde der Sportrechtswissenschaft im deutschen Sprachbereich.

Sicherlich war der Kampf seitens der Wissenschaft teilweise im Trubel der übersteigerten Publizität der Auseinandersetzung auch als Kampf ums Rechthaben geführt worden. Hochschullehrer, von Gesetzes wegen als Prozessbevollmächtigte bei staatlichen und erst recht bei Verbandsgerichten zugelassen, hatten sich – was ich persönlich sehr positiv gesehen habe – in die Verfahren eingeschaltet, was bei vergleichsweise weniger publikumswirksamen neuen Rechtsproblemen nicht in diesem Ausmaß der Fall ist. Die Lehre ist aber doch dem zwischen Staatsgerichten und Rechtsinstanzen des DFB zwar nicht realiter, aber doch im Geiste geschlossenen Friedensvertrag beigetreten. Den zuvor erfolgten Zweikampf habe ich in meinem Werk „Sportrecht und Sportrechtsprechung im In- und Ausland“⁵⁴, soweit Hochschullehrer betroffen waren, mit einem Fechtkampf verglichen: *Joaachim Burmeister* hat mit schwerem Säbel gefochten und im Ergebnis verloren. *Harm-Peter Westermann* focht mit Teilerfolgen mit dem Degen auf der Seite des in den Skandal verwickelten Vereins Arminia Bielefeld u. a.

⁵³ Beck, a. a. O., S. 433 ff.

⁵⁴ Hilpert 1, a. a. O., 2007, S. 25.

mit seiner Monographie: „Die Verbandsstrafgewalt und das allgemeine Recht“ (1972), die die DFB-Instanzen zum Nach- und teilweise Umdenken veranlasste. Als Dritter in diesem Gefecht kam – zeitlich etwas später – *Udo Steiner*⁵⁵ mit dem Florett agierend hinzu. Er betonte insbesondere das sportliche Prinzip des Fair Play. Der Sport könne im Rahmen der ihm durch Art. 9 Abs. 1 GG gewährleisteten substantiellen Autonomie seine sportethischen Vorstellungen staatsfrei definieren und entwickeln. *Steiner* postuliert in Anlehnung an verfassungsrechtlich institutionalisierte Rechtsgebilde:

„Der Staat und seine Gerichte haben das Selbstverständnis des Sports im Konfliktfall nicht anders als das Selbstverständnis von Kirche und von Kunst angemessen zu berücksichtigen.“⁵⁶

Der Sport ist ein Phänomen, viel gefeiert und viel bewundert. Wenn zu diesem Begriff ein weiterer hochinteressanter Terminus „Recht“ hinzukommt, sind wir bei dem Sportrecht angelangt, ein Bereich, der eine Faszination ausstrahlt. Gesellt sich noch ein „Superlativ“ in Gestalt der „Wissenschaft“ hinzu, so hat sich diese bemerkenswerte und bedeutsame Institution von der Mitte der 1970er-Jahre wie nicht anders zu erwarten im 20. Jahrhundert – das mit Recht als das Jahrhundert des Sports bezeichnet wird – fortentwickelt. An dieser Stelle sei etwas bedauernd angefügt, dass sich eine Disziplin „Sportrechtsgeschichte“ bisher noch nicht als eigene Sparte hinzugesellt hat. Das Haus der Geschichte hat doch „viele Zimmer“.⁵⁷

Wenn ich an meine eigenen Erinnerungen an die Zeit dieser Anfänge zurückblende, so freute ich mich als Sportfreund als Assistent in den 1970er-Jahren darüber, dass es zwar damals noch keine Vorlesungen über Sportrecht gegeben hat, aber in Universitätsübungen und sogar bei kleineren sportrechtlichen Themen diese neue Disziplin sich hoher Beliebtheit erfreute.

Allen nach und nach auftretenden Sportrechtsgeschichtlern soll die Weisheit des chinesischen Philosophen *Laotse* (480 – 390 v. Chr.) mit auf den Weg gegeben werden:

„Auch eine Reise von tausend Meilen beginnt mit einem Schritt.“

Kapitel 3: Personen geben dem Sport Konturen

In personeller Hinsicht habe ich mitbekommen, dass *Heinz Lutter* bereits seit 1971 an der Universität Regensburg als Professor gelehrt und sich dabei durchaus schon mit dem „Frischling“ Sportrecht befasst hat.

⁵⁵ Steiner 8, NJW 1991, 2729, 2730.

⁵⁶ Steiner 8, wie Fn. 55

⁵⁷ Kocka, a. a. O.

An der Deutschen Richterakademie in Trier – ab 1974 fest am Ort, davor als fliegende Akademie – war für das Land Bayern *Hans Kauffmann* ständiger Tagungsleiter zum Thema „Sport und Recht“. Zusammen mit dem Strafrechtler *Friedrich-Christian Schroeder* (Regensburg) hat er den sportrechtlichen Erstling „Sport und Recht“ als Ergebnis einer Richtertagung im Jahre 1972 auf den Markt gebracht. Im Jahre 1985 bat mich *Kauffmann* als Referent zu dem Thema „Organisation und Tätigkeit von Verbandsgerichten“⁵⁸ nach Trier.

Im Universitätsbereich tat sich nach und nach manches im sportrelevanten Recht. *Friedrich-Christian Schroeder*, *Dieter Schwab* und *Udo Steiner* hielten in Regensburg – jeweils mit Beiträgen zu den von ihnen vertretenen Fachgebieten – das erste sportrechtliche Seminar (WS 1988/1989) ab. Die studentische Nachfrage war beachtlich.⁵⁹

Im literarischen Bereich hat *Fritz Werner*, der spätere Präsident des Bundesverwaltungsgerichts, in seinem 1967 gehaltenen und 1968 publizierten Vortrag zum Thema „Sport und Recht“ wichtige Kriterien für die rechtswissenschaftliche Behandlung des Sports geliefert. Teilweise schon lange vorher war der Terminus „Sportrecht“ im deutschen Schrifttum vereinzelt genannt worden, wobei der Autor *Waldeyer*⁶⁰ von dem noch „jungfräulichen Sport“ sprach. Charakteristisch für die Gründerjahre ist, dass die Vertreter der „großen Rechtsfächer“ Zivilrecht, Strafrecht und Öffentliches Recht in der ersten Zeit das Fach „Sportrecht“ „mitbetrieben haben“.⁶¹ Zwischenzeitlich haben die Professionalisierung und die Kommerzialisierung des Sports die Rechtsprobleme ansteigen und die ungelösten Rechtsfragen deutlich häufiger werden lassen. Obwohl damit von interessierter Seite Angst der Vereine und Verbände geschürt werden sollte, haben namhafte Vertreter der Wissenschaft immer mit aller Deutlichkeit zum Ausdruck gebracht, dass die Substanz des Sports von den Juristen nichts zu befürchten hat. *Steiner* hat dabei die sprachlich anschaulichen Begriffe „rechtsfreier Raum des Sports“ und „rechtsberuhigte Zonen des Sports“ kreiert.

Aus meiner Warte ist *Hans Kauffmann* der Gründungsvater des Sportrechts **aus der Praxis heraus**. Aus dem Munde *Kauffmanns* erinnere ich mich an seinen prägnanten Ausspruch: „Auf dem Rasen und unter dem Rasen sind alle gleich.“ Diese markante Definition ist eine klassische Veranschaulichung des Gleichheitssatzes. – Auf der anderen Seite ist *Bernhard Pfister* sein Pendant aus der Lehre gewesen.

Die weiteren **Pioniere** des Sportrechts können in diesem Werk nicht alle mit ihren Veröffentlichungen aufgeführt werden, sondern lediglich die Namen derjenigen, die bis rund 20 Jahre nach dem Startschuss zur Diszip-

58 *Hilpert* 7, veröffentlicht in BayVBl. 1988, S. 161 ff., S. 198 ff.

59 *Steiner* 1, a. a. O., S. 216.

60 Zitiert nach *Wax*, a. a. O., S. 56 und Fn. 49: „Rechtsverhältnisse im deutschen Sport“, S. 5.

61 So *Steiner* 1, a. a. O., S. 217.

lin „Sportrechtswissenschaft“ in wissenschaftlichen Werken sich geäußert und dabei mit dazu beigetragen haben, das Niveau der Diskussion anzuheben. Mittlerweile sind annähernd weitere 20 Jahre verstrichen. Die Sportrechtswissenschaft hat meiner Einschätzung nach die Spielstärke der Bundesliga erreicht, die der Champions League ist in Reichweite. Als Urgesteine der jungen Rechtsdisziplin sollen angesehen werden (alphabetisch geordnet):

Markus Buchberger – Wolfgang Grunsky – Ulrich Haas (ein Nachwuchsspieler) – Christian Kühl – Bernhard Pfister – Dieter Reuter – Volker Röhrich – Wolfgang Schild – Peter Schlosser – Friedrich-Christian Schroeder – Udo Steiner – Klaus Vieweg – Harm-Peter Westermann.

Wenn jemand heute ein Who's who der Stammväter der Sportrechtswissenschaft schreiben würde – wie bei den Olympischen Spielen der Antike noch (wie lange?) ohne Frauen –, dann wäre diese Mannschaft dabei.

Was ist eine Wissenschaft ohne Zeitschrift? Die Zeitschrift für Sport und Recht (SpuRt) und die Causa Sport (CaS) in der deutschsprachigen Schweiz haben wichtige Schrittmacherdienste auf der Erfolgsleiter geleistet. Immer deutlicher wurde erkannt und herausgearbeitet,⁶² dass Sportrecht eine **Querschnittsdisziplin** der Rechtswissenschaft ist, ferner im Rahmen der Sportwissenschaften eine **Teildisziplin** ist und durch einen Brückenschlag die **Mutterdisziplin Recht** mit der lebensreichbezogenen Sportwissenschaft verbindet.

Hohe Verdienste um die Zusammenführung von Experten der Sportrechtswissenschaft aus Theorie und Praxis erworben haben sich auch die zwischenzeitlich mehr als 30 Seminarreihen zum Sportrecht in Wangen/Allgäu, die der Württembergische Fußballverband (WfV) mit Unterstützung des Justizministeriums Baden-Württemberg durchgeführt hat, ebenso der Konstanzer Arbeitskreis „Sportrecht“ und die Arbeitsgemeinschaft Sportrecht im Deutschen Anwaltsverein.

Ein Highlight, das man nicht hoch genug veranschlagen kann, war der Start der neuen Professur an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel im Wintersemester 2009/2010. Es ist die erste Professur in Deutschland, die sich ausschließlich dem Sportrecht widmet. Inhaber der Professur ist der frühere Leistungssportler (Orientierungslauf) *Martin Nolte*. Die Professur hat sich u. a. das Ziel gesetzt, gesellschaftliche, wirtschaftliche und organisatorische Fragestellungen des Sportrechts zu erforschen und zu lehren. Noch vorhandene rechtliche Grauzonen sollen dabei aufgehellt werden. Am 14. April 2010 fand vor einem großen Zuhörererkreis die Antrittsvorlesung statt. Als kleiner Ergänzungswunsch wäre erfreulich, wenn künftig außer Sport- und Rechtshistorikern auch Sportrechtshistoriker dort eine wissenschaftliche Heimat finden würden.

⁶² Durch *Nolte* in seiner Antrittsvorlesung vom 14. 4. 2010.

Von Seiten der Sportrechtler in der Praxis ist den professionellen Sportrechtswissenschaftlern hohe Anerkennung und besten Dank für die Unterstützung bei den Grundpositionen des Sportrechts in den vergangenen 40 Jahren zu zollen. Die Aufgabe war nicht leicht, sie war aber stets spannend. Eine Olympiamedaille oder ein Weltmeisterschaftspokal wurde dafür nicht überreicht.

Ich hatte aber folgende „Erleuchtung“: Von einem alljährlichen Sportrechtssymposium in Wangen/Allgäu heimgekehrt, hatte ich in der Nacht danach einen Traum.⁶³

63 Mir wurde eine Sportkassette überreicht mit dem Titel: „Jubiläumsspiel zwischen den Sportrechtslehrern der Bundesrepublik Deutschland und der Schweiz in Wangen zur 25. Wiederkehr des Startschusses zur Sportrechtswissenschaft“. Der Film auf der Kassette zeigt Folgendes: Im schmucken Wangener Stadion traten für die deutschen Juristen an (ex aequo):

Schlosser
Vieweg Lutter
Westermann Kauffmann Reuter
Pfister Haas Steiner Grunsky Röhricht

Ergänzungsspieler: *Buchberger, Heermann, Schild, Werner.*

Mannschaftskapitän war *Hans Kauffmann*, dem speziell von der FIFA gestattet war, eine Halbzeit bei dem einen Team und die zweite Hälfte bei der Mannschaft der Schweiz zu fungieren. Vor dem Spiel sagte **Heinz Lutter** in der Kabine, dass das Rechtsmaterial, dem man huldigen wolle, nämlich der Sport und das Spiel, eine lange Vergangenheit hätte. Er verlas ein Gedicht [*Andrecs* in *Lutter*, a. a. O., S. 29]:

*„Am achten Tag aber, als Licht und Dunkel und Erde und Wasser getrennt
und all die Blumen und die Tiere erschaffen waren,
ließ der Herr einen Papierflieger in die Lüfte steigen,
... dachte an eine Verbesserung der Konstruktion
und erfand so das Spiel.“*

Nach dem Gedicht, als alle nachdenklich geworden waren, sagte *Steiner*: „Auf Jungs – hart, aber fair!“

Das Match endete 3:3 unentschieden, kein Team ließ sich besiegen. Es hatte kein einziges böses Foul gegeben – es folgten Shakehands und eine erinnerungsreiche dritte Halbzeit. Am Mitspielen war verhindert *Martin Nolte*, da am gleichen Tag die Vorkämpfe der deutschen Meisterschaften im Orientierungslauf stattfanden.